

p.B.51.10.9. (1) BI/hä

Bern, den 7. Januar 1972.

An den Bundesrat von S. Maas

(19.1.72 (T))

Wäre hi Bemerkung zu dem Bericht angebracht?

Notiz für Herrn Bundesrat Graber

20.1.72. *[Signature]*

Veröffentlichung einer Quellen-
sammlung 1939-1945 durch Prof.
Bonjour

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1970 haben wir Prof. Bonjour mitgeteilt, die Herausgabe einer Quellensammlung komme nur soweit in Frage, als sie bereits veröffentlichte Akten und Dokumente enthalte. Hingegen sei die Publikation von diplomatischen Berichten aus einer ganzen Anzahl von Gründen, die wir in einem Brief vom 24. August 1970 dargelegt hatten, verfrüht.

Ohne sich um unser Schreiben vom 8. Dezember 1970 zu bekümmern oder darauf auch nur zu antworten, unterbreitet uns Prof. Bonjour nun mit Brief vom 19. Dezember 1971 zwei Bände von Akten mit dem Gesuch, diese als Fortsetzung seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität veröffentlichen zu dürfen. Dabei weist er u.a. darauf hin, dass England die gleitende Sperrfrist von 30 Jahren eingeführt habe und beabsichtige, die Archive der ganzen Kriegszeit bis 1945 freizugeben. Wenn sein Gesuch abgelehnt werde, würde das eine scharfe berechnete Kritik in Parlament und Presse hervorrufen, was meines Erachtens eine kaum verhüllte Drohung darstellt.

Ich bin der Auffassung, dass wir an unserer Stellungnahme festhalten und nur die Publikation bereits veröffentlichter Akten gestatten sollten. Abgesehen von den sachlichen Gründen



hat sich der Bundesrat lange genug von Prof. Bonjour unter Druck setzen lassen. Allerdings wird man bei dieser Haltung mit unangenehmen Auseinandersetzungen rechnen müssen.

Zu der von Prof. Bonjour angeführten Freigabe der englischen Akten ist noch zu bemerken, dass diese nur beschränkt erfolgt. Dokumente werden nach wie vor geheim gehalten, wenn ihre Veröffentlichung die Staatssicherheit oder die Interessen noch lebender Personen berühren würde (vgl. den Artikel im "Economist" vom 1. Januar 1972, S. 45).

Vorerst sollte die Frage von Ihnen mit Herrn Bundesrat Tschudi, an den sich Prof. Bonjour ebenfalls gewandt hat, besprochen werden, um eine einheitliche Auffassung der beiden interessierten Departemente zu erzielen.

Beilagen:

- 1 Brief vom 19.12.71,
- 1 Dossier.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text, Tschudi. The signature is written in dark ink and is positioned in the lower right quadrant of the page.